

07.11.90

Antrag

des Landes Berlin

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Punkt 18 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel einberufen wird:

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

Artikel 1 a

Artikel 2 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes wird um folgende Nummer 4 ergänzt:

"4 a) Die unter den Nummern 1 bis 3 getroffenen Regelungen finden bis zum 30. Juni 1991 keine Anwendung. Für den Fall, daß bis zum 30. Juni 1991 der Rat der Europäischen Gemeinschaften keine rechtliche Regelung getroffen hat, die die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühr zuläßt und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-191/90 kein Urteil verkündet hat, durch das die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1990 gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die unter den Nummern 1 bis 3 getroffenen Regelungen über den 30. Juni 1991 hinaus keine Anwendung finden.

4 b) Anlage I, Kapitel IV, Abschnitt II, Nr. 43 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 885) bleibt unberührt."

Begründung:

Durch die einstweilige Anordnung des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Juli 1990 ist es der Bundesrepublik Deutschland vorläufig untersagt worden, Straßenbenutzungsgebühren gegenüber Transportunternehmen aus den übrigen EG-Staaten zu erheben. Die Bundesregierung hat daraufhin beschlossen, die Gebühr insgesamt auch für den deutschen Straßengüterverkehr auszusetzen.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß ist die vorläufige Aussetzung der Straßenbenutzungsgebühr bei gleichzeitiger Beibehaltung der ermäßigten Kfz-Steuer zunächst bis zum 30. Juni 1991 vorgesehen. Die vorgenommene Befristung erfolgt in der Erwartung, daß bis zum 30. Juni 1991 eine europäische Regelung zur Steuerharmonisierung für den Straßengüterverkehr erreicht ist.

Der vorläufige Verzicht auf die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühr bei gleichzeitiger Beibehaltung der gesenkten Kfz-Steuersätze bedeutet einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für den Eisenbahnverkehr und läßt den weiteren Rückgang der Güterverkehrsleistungen auf der Schiene erwarten. Diese Regelung erschwert damit die verkehrspolitische Zielsetzung, den Güterverkehr - insbesondere auch aus umweltpolitischen Gründen - verstärkt auf die Schiene zu verlagern.

Aus den genannten Gründen sind die vor dem 1. Juli 1990 geltenden Kfz-Steuern so lange beizubehalten, wie die Straßenbenutzungsgebühr ausgesetzt bleibt.

Die in Berlin geltende Sondersituation, wonach das Gewerbe bislang von der Anhängersteuer unter bestimmten Voraussetzungen befreit ist, hat im Einigungsvertrag insofern Berücksichtigung gefunden, als in Anlage I, Kapitel IV, Abschnitt II, Nr. 4 die Verordnung des Landes Berlin vom 8. Februar 1978 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 mit Ablauf des 31. 12. 1990 außer Kraft tritt. Daher ist die Aufnahme der Regelung unter 4 b) erforderlich.